

Pflichtangaben in der Schlussrechnung nach Anzahlung

A1 A2	Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers sind jeweils vollständig und eindeutig anzugeben.
A3	Steuernummer oder die Umsatzsteuer-ID Nummer
A4	Datum der Rechnungsausstellung
A5	Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung
A6	Fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer
A7	Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) des gelieferten Gegenstandes / Umfang und Art der sonstigen Leistung
A8	Das Entgelt ist nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt anzugeben. Das Entgelt ist der Nettobetrag, ohne Umsatzsteuer
A9	Jede im voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.
A10	In der Rechnung ist der Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder im Fall der Steuerbefreiung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung anzubringen.

Erläuterung zu Steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an private Endverbraucher (zusätzliche Angaben und Pflichten)

E1	Hinweis auf die zweijährige Auf-bewahrungsfrist des nichtunternehmerischen Leistungsempfängers Bei Verstoß kann Ordnungsgeld bis zu 500 € festgesetzt werden
----	--

Max Muster **A1**
Handwerkermeister
Musterstrasse 3

12345
Musterhausen

Frau **A2**
Liesa Müller
Teststrasse 47
12345 Musterhausen

A4

Datum: 05.10.2012
A6 RECHNUNG NR. 2012001
A3 Ust-ID-Nr.: DE987654321

Schlussrechnung

A5

Hiermit berechnen wir Ihnen folgende, im Zeitraum 29.09. bis 15.10.2012 erbrachten Leistungen:

A7

Menge	Beschreibung A7	Preis pro Einheit	Summe der Positionen A8
Pauschal	Einrichten der Baustelle	150,00	150,00
20 Stunden	Fliesenleger Max Muster	35,00	700,00
100 qm	Fliesen	50,00	5.000,00
Summe Netto			5.850,00
A10 MwSt 19%			1.111,50
Summe Brutto			6.961,50
Abzüglich erhaltene Anzahlung			2.500,00
und abzüglich erhaltene Umsatzsteuer			MwSt 19% 475,00
Verbleibender Restbetrag			Restbetrag 3.986,50

A9

3% Skonto bei Zahlung von innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung

E1

Privatpersonen sind verpflichtet diese Rechnung mind. 2 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrung beginnt am 31.12. diesen Jahres.

Erläuterung zu den Pflichtangaben

<p>A1 A2</p>	<p>Name und Anschrift</p>	<p>Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers sind jeweils vollständig und eindeutig anzugeben.</p> <p>Der Leistungsempfänger muss sich über die Richtigkeit von Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers in jedem Fall vergewissern, da die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ansonsten gefährdet wird. Der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer trägt die Feststellungslast, dass die in der Rechnung angegebenen Daten richtig sind.</p> <p>Neben der Rechnung sind daher im Zweifel auch geeignete Nachweise über die Unternehmereigenschaft des Leistungserbringers und Ausstellers der Rechnung aufzubewahren und im Zweifelsfall zu erbringen. Zweifellos wird der Empfänger der Rechnung jedoch auch Vertrauensschutz genießen, sofern er die Angaben des Ausstellers der Rechnung mit der Sorgfalt eines ordentlich handelnden Kaufmanns überprüft hat.</p> <p>Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über bis zu max. 150 Euro (Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV) und Fahrausweisen für die Personenbeförderung nach § 34 UStDV ist die Angabe des Leistungsempfängers nicht erforderlich.</p>
<p>A3</p>	<p>Steuernummer oder Ust-ID Nr. des Leistungserbringers</p>	<p>Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Angabe der USt-ID.Nr. der Angabe der Steuernummer vorzuziehen.</p> <p>Rechnet der Unternehmer über einen vermittelten Umsatz ab (z. B. Tankstellenbetreiber, Reisebüro), hat er die Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers (z. B. Mineralölgesellschaft, Reiseunternehmen) anzugeben.</p> <p>Die Angabe der Steuernummer oder der USt-IdNr. ist vorbehaltlich der §§ 33 und 34 UStDV auch erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim leistenden Unternehmer die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG als Kleinunternehmer nicht erhoben wird, • ausschließlich über steuerfreie Umsätze abgerechnet wird, • der Leistungsempfänger nach § 13b UStG Steuerschuldner ist (reverse-charge). <p>Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über bis zu max. 150 Euro (Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV) und Fahrausweisen für die Personenbeförderung nach nicht erforderlich.</p>
<p>A4</p>	<p>Datum</p>	<p>Datum der Rechnungsausstellung</p>
<p>A5</p>	<p>Zeitpunkt oder Zeitraum</p>	<p>Die Angabe ist auch dann erforderlich, wenn das</p>

	<p>der Leistungserbringung</p>	<p>Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung übereinstimmt. Vereinfacht kann auf der Rechnung in diesen Fällen z. B. "Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum" angegeben werden. Gemäß § 31 Abs. 4 UStDV kann als Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird. Die Verpflichtung zur Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder der sonstigen Leistung besteht auch in den Fällen, in denen die Ausführung der Leistung gegen Barzahlung erfolgt. Im Einzelnen gilt hierbei Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angabe des Zeitpunkts der Lieferung in einem Lieferschein: Die Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen. Es ist erforderlich, dass der Lieferschein neben dem Lieferscheindatum eine gesonderte Angabe des Leistungsdatums enthält. Sofern das Leistungsdatum dem Lieferscheindatum entspricht, kann an Stelle der gesonderten Angabe des Leistungsdatums ein Hinweis in die Rechnung aufgenommen werden, dass das Lieferscheindatum dem Leistungsdatum entspricht. 2. Angabe des Zeitpunkts der Lieferung in den Fällen, in denen der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet wird: In diesen Fällen gilt die Lieferung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. In der Rechnung ist als Tag der Lieferung der Tag des Beginns der Beförderung oder Versendung des Gegenstands der Lieferung anzugeben. Dieser Tag ist auch maßgeblich für die Entstehung der Steuerschuld. 3. Angabe des Zeitpunkts der sonstigen Leistung: Leistungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem die sonstige Leistung ausgeführt ist. Sonstige Leistungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt, es sei denn, die Beteiligten hatten Teilleistungen vereinbart. Bei sonstigen Leistungen, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken, reicht die Angabe des gesamten Leistungszeitraums (z. B. "1. 1. 01 bis 31. 12. 01") aus. 4. Noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung: Wird über eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet, handelt es sich um eine Rechnung über eine Anzahlung, in der die Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts oder des Teilentgelts nur dann erforderlich ist, wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.
--	--------------------------------	---

		<p>Auch in diesem Fall reicht es aus, den Kalendermonat der Vereinnahmung anzugeben. Auf der Rechnung ist kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.</p> <p>Ist in einem Vertrag - z. B. Miet- oder Pachtvertrag der Zeitraum, über den sich die jeweilige Leistung oder Teilleistung erstreckt, nicht angegeben, reicht es aus, wenn sich dieser Zeitraum aus den einzelnen Zahlungsbelegen, z. B. aus den Überweisungsaufträgen oder den Kontoauszügen, ergibt.</p> <p>Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über bis zu max. 150 Euro (Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV) und Fahrausweisen für die Personenbeförderung nach § 34 UStDV ist diese Angabe nicht erforderlich.</p>
A6	Rechnungsnummer	<p>Bei der Erstellung der Rechnungsnummer bleibt es dem Rechnungsaussteller überlassen, wie viele und welche separaten Nummernkreise geschaffen werden, in denen eine Rechnungsnummer jeweils einmalig vergeben wird. Dabei sind Nummernkreise für zeitlich, geographisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche zulässig, z. B. für Zeiträume (Monate, Wochen, Tage), verschiedene Filialen, Betriebsstätten einschließlich Organgesellschaften oder Bestandsobjekte. Es muss jedoch gewährleistet sein (z. B. durch Vergabe einer bestimmten Klassifizierung für einen Nummernkreis), dass die jeweilige Rechnung leicht und eindeutig dem jeweiligen Nummernkreis zugeordnet werden kann und die Rechnungsnummer einmalig ist.</p> <p>Die Anforderungen an die Rechnung sind vor dem Hintergrund zu interpretieren, dass es der Finanzverwaltung um die Verhinderung eines ungerechtfertigten Vorsteuerabzugs geht. Diesbezüglich reicht die Einmaligkeit der Nummerierung aus.</p> <p>Im Fall der Verwendung von Kontoauszügen als Rechnung sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Rechnungsnummer durch eine Kombination der Kontonummer, der Kontoauszugsnummer und des Kontoauszugsdatums gebildet wird.</p> <p>Ebenso ist es bei Verträgen über Dauerleistungen ausreichend, wenn diese Verträge eine einmalige Nummer enthalten (z. B. Wohnungs- oder Objektnummer, Mieternummer). Auch in diesen Fällen ist nicht erforderlich, dass Zahlungsbelege eine gesonderte fortlaufende Nummer erhalten.</p> <p>Im Fall der Gutschrift ist die Rechnungsnummer durch den Gutschriftsaussteller zu vergeben. Wird die Rechnung von einem Dritten ausgestellt, kann dieser die Rechnungsnummer vergeben.</p>

		Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über bis zu max. 150 Euro (Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV) und Fahrausweisen für die Personenbeförderung nach § 34 UStDV ist die Rechnungsnummer nicht erforderlich.
A7	Handelsübliche Bezeichnung und Menge	<p>Die Bezeichnung der Leistung muss eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden ist. Handelsüblich ist jede im Geschäftsverkehr für einen Gegenstand allgemein verwendete Bezeichnung, z. B. auch Markenartikelbezeichnungen. Handelsübliche Sammelbezeichnungen sind grundsätzlich ausreichend, wenn sie die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes eindeutig ermöglichen, z. B. Baubeschläge, Büromöbel, Kurzwaren, Schnittblumen, Spirituosen, Tabakwaren, Waschmittel. Bezeichnungen allgemeiner Art, die Gruppen verschiedenartiger Gegenstände umfassen, z. B. Geschenkartikel, reichen nicht aus.</p> <p>Nicht ausreichend sind unbestimmte Bezeichnungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Uhren, bei hochpreisigen Uhren • Hotelreinigung oder Reinigungsarbeiten • Technische Beratung und Kontrolle
A8	Entgelt	<p>Das Entgelt ist nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt anzugeben.</p> <p>Das Entgelt ist der Nettobetrag, ohne Umsatzsteuer</p>
A9	Entgeltminderungen	<p>Sofern eine im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, ist diese zusätzlich in der Rechnung anzugeben. Dies bedeutet im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht, dass in der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen ist. Werden in der Rechnung über Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen abgerechnet, so sind für die potentielle Entgeltminderung die jeweiligen Beträge gesondert auszuweisen.</p> <p>Bei Rabatt- und Bonusvereinbarungen ist es ausreichend, wenn in dem Dokument, das zusammengefasst die Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags enthält, auf die entsprechende Konditionsvereinbarung hingewiesen</p> <p>Bei Skontovereinbarungen genügt eine Angabe wie z. B. "2 % Skonto bei Zahlung bis". Das Skonto muss nicht betragsmäßig ausgewiesen werden</p> <p>Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über bis zu max. 150 Euro (Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV) und Fahrausweisen für die Personenbeförderung nach § 34 UStDV ist diese Angabe nicht erforderlich.</p>
A10	Steuersatz und Steuerbetrag	In der Rechnung ist der Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder im Fall der

		<p>Steuerbefreiung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung anzubringen.</p> <p>Soweit Kosten für Nebenleistungen, z. B. für Beförderung, Verpackung, Versicherung, besonders berechnet werden, sind sie den unterschiedlich besteuerten Hauptleistungen entsprechend zuzuordnen. Die Aufteilung ist nach geeigneten Merkmalen, z. B. nach dem Verhältnis der Werte oder Gewichte, vorzunehmen.</p> <p>Wird in einer Rechnung über Lieferungen oder sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, ist der Ausweis des Steuerbetrags in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird.</p> <p>Bei dem Hinweis auf eine Steuerbefreiung ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift des UStG nennt. Allerdings soll in der Rechnung ein Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung enthalten sein. Dabei reicht eine Angabe in umgangssprachlicher Form aus (z. B. "Ausfuhr", "innergemeinschaftliche Lieferung", "steuerfreie Vermietung", "Krankentransport", usw.).</p> <p>Werden in einer Rechnung neben steuerpflichtigen Umsätzen auch nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze maschinell ermittelt und aufgeführt werden, ist der Ausweis des Steuerbetrags in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz bzw. die Steuerfreiheit angegeben werden.</p>
--	--	--

Erläuterung zu Steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an private Endverbraucher (zusätzliche Angaben und Pflichten)

<p>E1</p>	<p>Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungsfrist des nichtunternehmerischen Leistungsempfängers</p> <p>Bei Verstoß kann Ordnungsgeld bis zu 500 € festgesetzt werden</p>	<p>Ausnahme: Vermietung, Verpachtung und Überlassung von Grundstücken oder mit einem Grundstück verbundenen Rechten (Leistungen im Sinne d. § 4 Nr. 12 Satz 1 und 2 UStG).</p> <p>Folgenden Leistungen sind von der Verpflichtung zur Rechnungserteilung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • planerische Leistungen (z.B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren), • Labordienstleistungen (z.B. die chemische Analyse von Baustoffen oder Bodenproben), • reine Leistungen zur Bauüberwachung, • Leistungen zur Prüfung von Bauabrechnungen, • Leistungen zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben, • Abbruch- oder Erdarbeiten. <p>Die steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung muss in engem Zusammenhang mit einem Grundstück stehen. Ein enger Zusammenhang ist</p>
------------------	---	--

		<p>gegeben, wenn sich die Werklieferung oder sonstige Leistung nach den tatsächlichen Umständen überwiegend auf die Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Unterhaltung aber auch Veräußerung oder den Erwerb des Grundstücks selbst bezieht.</p> <p>Daher besteht auch bei der Erbringung u.a. folgender Leistungen eine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Verfügung stellen von Betonpumpen oder von anderem Baugerät, • Aufstellen von Material- oder Bürocontainern, • Aufstellen von mobilen Toilettenhäusern, • Entsorgung von Baumaterial (z.B. Schuttabfuhr durch ein Abfuhrunternehmen), • Gerüstbau, • bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen (z.B. Fensterreinigung), • Instandhaltungs- (z.B. Klempnerarbeiten), Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken (z.B. Renovierungsarbeiten wie Malerarbeiten), • Anlegen von Grünanlagen und Bepflanzungen und deren Pflege (z.B. Bäume, Gehölze, Blumen, Rasen), • Beurkundung von Grundstückskaufverträgen durch Notare, • Vermittlungsleistungen der Makler bei Grundstücksveräußerungen oder Vermietungen. <p>Sofern selbständige Leistungen vorliegen, sind folgende Leistungen keine Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, bei denen die Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Veröffentlichung von Immobilienanzeigen, z.B. durch Zeitungen, • die Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen. <p>Alltägliche Geschäfte, die mit einem Kaufvertrag abgeschlossen werden (z.B. der Erwerb von Gegenständen durch einen Nichtunternehmer in einem Baumarkt), unterliegen nicht der Verpflichtung zur Rechnungserteilung.</p>
--	--	--